

## Zur Frühgeschichte ungarischer Landgemeinden

VON JOHANN M. BAK

Man möchte glauben, daß die Untersuchung der Entstehung von Landgemeinden in Ungarn besonders viele Einzelheiten zutage fördern kann, weil hier die Umwandlung von einer noch halbwegs nomadisierenden Gesellschaft in eine ansässige in einem verhältnismäßig späten Zeitabschnitt vor sich ging, während jene Entwicklung in den meisten europäischen Ländern in der Dunkelheit der Frühgeschichte verschwindet. Tatsächlich fällt dieser Prozeß in die Zeit, in dem im übrigen Europa schriftliche Überlieferungen meist reichlich zur Verfügung stehen, doch mangelt es an einheimischen Zeugnissen, die hier Aufklärung geben könnten. Zwar sind uns in Ungarn Urkunden aus dem 11. Jahrhundert bekannt, aber vor dem späteren 12. Jahrhundert ist die Überlieferung so spärlich, daß sich die Forschung auf Vermutungen stützen muß. Für das 10. und das frühere 11. Jahrhundert, als die landnehmenden Nomadenhirten zum großen Teil ansässige Bauern wurden, haben wir die wenigsten Zeugnisse<sup>1)</sup>.

Vor allem soll festgehalten werden, daß sich die endgültige Ansiedlung und damit die Entstehung der Landgemeinden in dem hier zugrunde gelegten Sinne in Ungarn bis ins späte 12. Jahrhundert, also fast dreihundert Jahre nach der Landnahme (um 896) hingezogen hatte. Als die sieben Stämme der Madjaren und die angeschlossenen Völkerspitter die Pässe der Karpaten überschritten hatten, bedeutete dies noch nicht, daß damit ihre frühere »halb-nomadisierende« Lebensweise aufgegeben wurde. Fischerei und primitiver Ackerbau ergänzten bereits in den letzten Jahrhunderten ihrer Wanderung die nomadisierende Viehzucht, also war ihnen das mehr oder weniger ständige Winterquartier keineswegs unbekannt. Den Begriff »Haus« brachten sie sogar noch aus der Zeit des finnisch-ugrischen Zusammenlebens mit sich<sup>2)</sup>. Solange jedoch der Ackerbau nicht zur wichtigsten Quelle ihres Lebensunterhaltes wurde, waren alle

1) Die ohnehin schwierige Quellenlage wurde dadurch noch ungünstiger, daß mir oft nicht nur Urkundenausgaben sondern vielfach auch Monographien unzugänglich waren. Der Verf. bittet um Verständnis für die lückenhafte Darstellung, die teils aus diesen Hindernissen, teils aus dem Mangel seiner speziellen Kenntnisse auf dem Gebiet der Siedlungsgeschichte folgt.

2) Vgl. L. KOROMPAY, A magyar ház háttéréből (Über den Hintergrund des ung. Hauses), in Nyelvtudományi Közlemények LVI (1954), S. 70 ff.

Siedlungen durch den Wechsel der Jahreszeiten und der mit ihren verbundenen Hauptbeschäftigung bedingt. Noch im späten 12. Jahrhundert konnte Otto von Freising darüber berichten, daß die Ungarn die wärmeren Jahreszeiten fern von den Dörfern in Zelten verbrachten<sup>3)</sup>.

Soweit es sich mit Hilfe von Ortsnamen und der aus späteren Zeiten bekannten Lage einiger Sippen-Siedlungsgebiete rekonstruieren läßt, besetzte das landnehmende Volk nun einen Teil des Karpatenbeckens, und zwar jene Gebiete, die ihrer Lebensweise am besten entsprachen<sup>4)</sup>. Die Landschaft zwischen den tiefsten Überschwemmungsgebieten und den Buchenwäldern der höheren Gebirgslagen, die im westlichen, nordwestlichen und teils auch im nordöstlichen Teil des Beckens vorzufinden war, wich nicht bedeutend von der Rasensteppe ihrer früheren Heimat ab. Die Flußtäler boten besonders als Winterquartiere günstige Verhältnisse für Ackerbau und Fischfang. Die hohen Gebirgsgegenden des Randgebirges, das Mittelgebirge, das in dieser Zeit meist sumpfige Tiefland zwischen Donau und Theiß sowie das durch Berge abgeschlossene Siebenbürgen blieb vorerst unbewohnt. Letzteres um so mehr als die weit nach Osten liegenden Gebiete schon aus militärischen Gründen zu meiden waren: von hier hatte man die Angriffe der Petschenegen, die die Madjaren aus der Prut-Seret-Gegend vertrieben hatten, zu befürchten.

Die Ansiedlung erfolgte nach dem bei den Nomadenvölkern bekannten Prinzip der abgesonderten Stammesgebiete<sup>5)</sup>. Die Landesmitte (südlich der heutigen Hauptstadt und um Stuhlweißenburg) nahm der Stamm des Fürsten Árpád ein; links und rechts davon – möglicherweise der »Rangordnung« der einzelnen Stämme entsprechend<sup>6)</sup> – siedelten sich die anderen an. Das durch Hügel und Wälder durchbrochene Gebiet Westungarns (Pannonien) erleichterte es, zwischen den Siedlungsgebieten der Stämme freie Landstreifen, unbesetzte »Grenzöden« (*gyepü*) zu lassen. Bezeichnend ist es, daß die Flüsse, nicht einmal der Strom Donau, nirgends als Grenze eines Stammesgebietes gewählt wurden; vielmehr besetzten die Stämme bevorzugt beide Seiten eines Flusses<sup>7)</sup>. Das Flußtal diente somit als winterliches Sammelgebiet aller Sippen. In den Grenzen der im 11. Jahrhundert errichteten Komitate lassen sich noch die Ein-

3) Vgl. MG SS XX, S. 396.

4) Vgl. I. KNEZSA, Ungarns Völkerschaften im XI. Jh., in Archivum Europae Centro-Orientalis IV (1938), S. 301–412, sowie die Arbeiten von B. HÓMAN; in deutscher Sprache zusammengefaßt in Geschichte des ungarischen Mittelalters Bd. 1, Berlin, 1942, S. 1060 ff.

5) Vgl. B. HÓMAN, A honfoglaló törzsek megtelepedése (Ansiedlung der landnehmenden Stämme) in Turul XXX (1912), S. 90–116; sowie DERS., Geschichte des ungarischen Mittelalters, a. a. O., S. 1061.

6) Gy. LÁSZLÓ (A honfoglaló magyar nép élete [Das Leben des ung. Volkes z. Z. der Landnahme], Budapest, 1944, S. 196 ff.) gibt eine Reihe von Beispielen über die Rolle, die die rechte und linke Seite bei den Nomadenvölkern – in Sitzordnung, Siedlung, Bestattung usw. – gespielt hat und gibt seiner Vermutung Ausdruck, daß die Madjarenstämme sich auch zu einer solchen Ordnung hielten.

flüsse dieser ursprünglichen Siedlungsart erkennen: viele von ihnen erstrecken sich ebenfalls über Gebiete beiderseits von Flüssen<sup>8)</sup>.

Innerhalb der Stammes-Siedlungsgebiete hatten die Sippen, der nomaden Lebensweise entsprechend, zwei in ihrer geographischen Eigenschaft unterschiedliche Niederlassungen. Nach Zeugnis paarweise vorkommender Ortsnamen und anderer Hinweise dürfte z. B. die Sippe Kursan den Winter um die Burg Kursan an der Donau, den Sommer im Hügelland um das heutige Aszód verbracht haben; die Sippe Csák teilte das Jahr ähnlicherweise zwischen Csákvár am Fuße des Vértes-Gebirges und der Weidenlandschaft südlich davon (um das Dorf Csáktornya)<sup>9)</sup>. Die Beobachtungen Otto von Freising bezeugen, daß eine ähnliche Art von Doppelsiedlung, wenn auch wohl im kleineren Ausmaße, noch im 12. Jahrhundert verbreitet war.

Das gesamte Siedlungsgebiet des Volkes wurde nochmals von Ödland (*gyepü*) umgeben, dessen »Tore« stark bewacht und die Zufuhrwege ungangbar gemacht wurden. Aus den Siedlungen der Grenzwächter läßt sich der Verlauf der seinerzeitigen Landesgrenze mit ziemlicher Sicherheit rekonstruieren: sie hält sich fast durchgehend am Rande der Tiefebene – die Große Schüttinsel der Donau und bedeutende Gebiete westlich der Leitha einbegriffen – und stößt nur selten (im Nordwesten) in die Gebirgstäler vor<sup>10)</sup>. Die zur Wache bestellten Gruppen, z. B. die mit den Ungarn verwandten Sekler und vermutlich auch die Sippe des um 906 abgesetzten früheren sakralen Oberkönigs Kursan<sup>11)</sup>, behielten bis in späte Jahrhunderte ihre Sonderstellung in der Gesellschaft. Die eigentümliche Struktur des siebenbürgischen Adels, die ihre Altertümlichkeit zumindest bis ins 14.–15. Jahrhundert behaupten konnte, geht teils auf frühere Grenzwächterdienste zurück. Wir können die Bezeichnung *ór* (Wächter) für gewisse Gruppen von Königsleuten, die später in den Burgen bewaffneten Dienst leisteten, durch das gesamte Mittelalter verfolgen. Ein Gebiet unweit der steyermärkischen Grenze trägt auch heute den Namen *Órség* (Wache).

Über die Siedlungen des 10. Jahrhunderts im einzelnen sind wir auf Vermutungen angewiesen. Nach dem Zeugnis der Gräberfelder und aus den Analogien zu anderen Steppenvölkern nimmt man als Grundeinheit der Gesellschaft – und auch der Sied-

7) Vgl. HÓMAN, in Turul a. a. O.; neulich eingehender ausgearbeitet von Gy. GYÖRFFY, A magyar nemzetségtől a vármegyéig, a törzstől az orszáig (Von der ung. Sippe zum Komitat, vom Stamme zum Land), in Századok 91 (1958), S. 27–85 u. 306–323.

8) Zum Beispiel das Komitat Zala, dessen Adelige sich 1232 als »*servientes regis*« diesseits und jenseits des Flusses Zala« bezeichneten.

9) Es ist bezeichnend, daß gleiche oder ähnliche Ortsnamen in der Niederung der Theiß und etwa einen Tagesmarsch weiter, am Fuße des Mittelgebirges vorkommen; vgl. LÁSZLÓ, a. a. O., S. 232; HÓMAN, Geschichte des ung. Mittelalters, a. a. O., S. 1066 f.

10) Vgl. K. TAGÁNYI, Grenze und Grenzöde, in Ungarische Jahrbücher I (1924), S. 86–95, sowie KNIEZSA, a. a. O., S. 309 ff.

11) Vgl. Gy. GYÖRFFY, Kurszán és Kurszán vára (Kurzan und Kurzans Burg), in Budapest Régiségei XVI (1955), S. 9–34 (dt. Zusammenf. S. 35–40).

lung –, zumindest bis in die Zeit der Staatsgründung durch den hl. Stefan, die Großfamilie an <sup>12)</sup>. Es ist auch möglich, daß die Großfamilien in den ersten »Landgemeinden«, oder in ihren Vorformen, in Hausgemeinschaften lebten, so wie das in Resten noch in manchen Randgebieten des neuzeitlichen Ungarns zu beobachten war. Z. B. bestand bei den Palócen des nordwestlichen Mittelgebirges noch im 19. Jahrhundert eine solche Grundeinheit, in der 15–20 Familienmitglieder lebten, der Großvater nicht arbeitete, nur beaufsichtigte und der jüngste (!) Sohn als sein Stellvertreter fungierte <sup>13)</sup>. In den Eigentumszeichen an persönlichen Kleidungsstücken der Bauern in den weltabgeschiedenen Tälern des Gőcsej (Südwestungarn) wollen manche Forscher Hinweise auf ungeteiltes Großfamiliengut erblicken, in dem Kleidung und persönliche Gegenstände im Gebrauch der einzelnen, nicht aber in ihrem Besitz waren <sup>14)</sup>.

So spärlich auch unsere Kenntnisse sind, können wir doch davon ausgehen, daß die Madjaren bis ins späte 10. Jahrhundert keine Landgemeinden in dem hier zugrunde gelegten Sinne bildeten. Die Großfamilie und die Sippe spielten aber eine bedeutende Rolle in der Ausbildung der frühen Gemeinden, mußten also zur Zeit ihrer Entstehung noch lebhafteste Bande zwischen dem großen Kreis der Blutsverwandten bedeutet haben. Die Form vieler Dorfsiedlungen, wie sie noch mancherorts auch in der Neuzeit zu beobachten war, weist auf die ehemalige Sippensiedlung hin: typisch ist hierfür, daß es im Dorffinneren keine Straßen, keine durch Einzäunung abgeschlossenen Höfe, sondern sackgassenartige Häusergruppen (*zug, szeg, vég* = Ecke, Ende) gab, die mit dem Namen der Sippe, mit einfachen Personennamen, bezeichnet wurden. Verschiedene Großfamilien oder Sippen ließen sich hier in der Nähe voneinander nieder und bauten die Häuser, entsprechend der Zunahme ihrer Kopczahl, auf dem von ihnen besetzten Flecken ohne Rücksicht auf das »Gesamtbild« des Dorfes <sup>15)</sup>. Selbstverständlich müssen nicht alle solche Haufendörfer aus verschiedenen Blutsverwandtschaftsgruppen entstanden sein, ebenso dürfte die Ansiedlung von Hintersassen verschiedener Grundherrschaften oder von Leuten in unterschiedlichem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser Siedlungsstruktur geführt haben.

Damit sei allerdings nicht gesagt, daß es auf ungarischem Boden im 10. Jahrhundert keine Landgemeinden gab. Einerseits dürften die Dörfer der slawischen Bevölkerung die Landnahme der Madjaren überstanden haben; auf diese sei hier nicht eingegangen, es ist jedoch möglich, daß manche slawischen Gemeinden zum Kristallisationspunkt des Winterquartiers der Madjaren und so zum Kern neubelebter Siedlungen geworden sind <sup>16)</sup>. Andererseits wird das Bestehen awarischer Siedlungen in der Mitte der Unga-

12) Vgl. LÁSZLÓ, a. a. O., S. 166 ff.

13) Vgl. ebd. S. 206 f.

14) Vgl. ebd. S. 193 f. gestützt auf E. FÉL, Adatok a tulajdonjegyekhez (Zu den Eigentumszeichen) in *Néprajzi Értesítő* 1940, S. 386 u. a. m.

15) Vgl. I. GYÖRFFY – K. VISKI, *A magyarság néprajza* (Ung. Volkskunde) Bd. II, S. 154 ff.

16) Die toponymischen Beweise hierfür wurden von J. MELICH, *A honfoglalás kori Magyar-*

rischen Tiefebene – die, wie erwähnt, von den Ungarn bedeutend später bevölkert wurde – vermutet. Jene Siedlungsform, die manche Ethnographen als typisch ungarisch ansehen wollten<sup>17)</sup>, scheint uns heute vielmehr awarisches Erbe zu sein, wenn sie nicht von den Kumanen, die im 13. Jahrhundert hier angesiedelt wurden, stammt. Diese Dorfstruktur, die im 18. Jahrhundert ebenfalls noch gut erkenntlich war, enthält einen äußerst dicht besiedelten Kern ohne Straßen, ohne Zäune aber mit einem äußeren Ring abgezügelter »Gärten«. Jeder Bewohner hatte zwei »Innenhöfe«: einen im Ortskern, wo nur das Wohnhaus Platz hatte, und einen im äußeren Ring, wo die Knechte und das Vieh untergebracht waren, Futter und Getreide lagerten usw. Man weist auf die Ähnlichkeit dieser Form mit der – u. a. bei den Baschkiren bekannten – Struktur der Siedlung hin, wo das Zeltlager von einem Ring umfaßt wird, in dem Verschlüsse für das Tier usw. zu finden sind. Bemerkenswert ist jedoch, daß diese Form eben bei den Nomadenvölkern verbreitet war, denen die Madjaren und ihre Vorfahren kaum begegnet sind. Da aber die Gräberfelder der Awaren eine große Ähnlichkeit mit dieser Siedlungsform aufweisen, schließen einige Forscher auf ihre awarische Herkunft<sup>18)</sup>.

Der Übergang auf vorwiegend ansässige Lebensform nahm vermutlich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts einen Aufschwung. Die ungarische Gesellschaft geriet in dieser Zeit in eine schwere Krise: mit der Zunahme der Bevölkerung erwies sich die nomadisierende Viehzucht, besonders in dem begrenzten Raum der neuen Heimat, als immer weniger ergiebig; die Niederlage am Lechfeld machte aber den Raubzügen, die sowohl in bezug auf die Bevölkerungszahl als auch auf die wirtschaftliche Struktur als eine Art Ventil dienten, ein Ende. Das Siedlungsgebiet dehnte sich auf die Randgebiete aus und der Übergang auf ortsgebundenen Ackerbau wurde beschleunigt. Wir kennen die Einzelheiten dieser Wandlung nicht, aber aus den Gesetzen des hl. Stefan möchte man darauf schließen, daß bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts die Dorfverfassung im wesentlichen die alte Sippenverfassung in den Hintergrund gedrängt hatte<sup>19)</sup>.

In den wenigen authentischen Urkunden des Königs Stefan I. werden seine Schenkungen an Kirchen fast ausschließlich mit einer gewissen Zahl von *villae* angegeben. So z. B. in der Urkunde aus dem Jahre 1009 für Veszprém<sup>20)</sup>, wo namentlich angeführte

ország (Ungarn z. Z. der Landnahme), in A magyar nyelvtudomány kézikönyve (Hdb. d. ung. Sprachwiss.) I/4, passim, insbes. S. 86 ff. sowie von KNEZSA, a. a. O. zusammengestellt.

17) So z. B. I. GYÖRFFY in mehreren Aufsätzen; ihre Kritik s. LÁSZLÓ, a. a. O., S. 74 ff.

18) Dafür spricht u. a., daß die ungarischen Gräberfelder meist viel weniger Gräber und auch diese in anderer Anordnung aufzeigen; vgl. LÁSZLÓ, a. a. O., S. 125 ff.

19) Vgl. P. VON VÁCZY, Erste Epoche des ungarischen Königtums, Fünfkirchen, 1935, S. 20 f.

20) Abgedr. bei E. JAKUBOVICH, Ómagyar olvasókönyv (Altungarisches Lesebuch), Budapest, 1904, S. 21 f.; die lat. Abschrift und Bekräftigung 1106: bei K. FEJÉRPATAKY, Kálmán király oklevelei (Urkk. Kg. Kolomans), Értekezések a történelmi tudományok köreből (Abhandl. aus d. Gebiet d. Geschichtswiss.) XV/5, Budapest, 1891, S. 33 ff.

*villae* aufgezählt, oder in der Donation für die Abtei Pécsvárad<sup>21)</sup>, wo die Zahl der Hausstände (*mansiones*) und die der *villae*, nebst namentliche Angabe der letzteren, erwähnt werden. In den Gesetzen<sup>22)</sup> bildet die *villa* die Grundlage der Kirchenorganisation; ihr Vorsteher, der *villicus*, die unterste Stufe königlicher Verwaltung.

Hierbei erhebt sich die Frage, welche Art Gemeinde mit dem Wort *villa* bezeichnet wurde. Man darf nicht vergessen, daß die Gesetze und Urkunden von Geistlichen, die meist aus dem Westen Europas kamen und mit den dortigen Verhältnissen vertraut waren, abgefaßt wurden. Es ist nicht unmöglich, daß z. B. die Bestimmung über den Kirchenbau für jeweils 10 *villae* – deren Vorbild eindeutig den karolingischen Gesetzen entstammt – vielmehr als »Wunsch« anzusehen ist, ohne den tatsächlichen Bestand von solch festen Landgemeinden zu beweisen.

Es gab ungarische Forscher, die – zumindest für das frühere 11. Jahrhundert – unter *villa* einen Blutsverband, unter dem Wort *villicus* ein Sippen- oder Großfamilienhaupt verstehen wollten<sup>23)</sup>. In manchen Zusammenhängen, wo z. B. erlaubt wird, daß eine von der Kirche fern liegende *villa* durch ein Mitglied am Gottesdienst vertreten werde, ist eine solche Interpretation auch nicht unmöglich.

Die Etymologie des vulgärsprachlichen Wortes für *villa* ist leider auch widerspruchsvoll. Aus Ortsnamen und etwas später datierten schriftlichen Zeugnissen darf man folgern, daß das heutige Wort für *villa*: *falu* (Dorf) bereits in dieser Zeit bekannt war. In Zusammensetzungen wie »...-falva«, »...-fala« (...-sdorf), oder in den Worten *folnagy* (oder *falnagy*)<sup>24)</sup> für *villicus*, wo die Nachsilbe den Leiter oder Führer einer Einheit bedeutet, schließlich in *folwyne*<sup>25)</sup> (ebenfalls *villicus*), wo »-wyne« – in der heutigen Sprache »véne« – den Alten, Ältesten bezeichnet, ist der Stamm für das späte 11. Jahrhundert bereits belegt. Diesen Wortstamm (*fol*, *fal*) leiten manche Linguisten aus dem finn.-ugr. Verb für »fressen, beißen« ab, daher »abgebissenes, abgetrenntes Stück«, »Teil«, später auch »Fleck«, »Teil eines Gebietes, einer Gruppe«<sup>26)</sup>. Diese Etymologie läßt allerdings die Frage offen, ob man mit *falu* (*villa*) eine »territoriale« Gemeinde oder eine Blutsverwandtschaftsgruppe bezeichnete,

21) Vgl. I. SZENTPÉTERY, Szt. István király pécsvárad... alapítólevele (Die Gründungs-urkunde des Kgs. Stefan I. für Pécsvárad), in *Értekezések* ... a. a. O., XXIV/10, Budapest, 1918.

22) Vgl. L. ZÁVODSZKY, A Szt. István, Szt. László és Kálmán korabeli ... törvények forrásai (Quellen der Gesetze aus der Zeit des hl. Stefan, hl. Ladislaus und Koloman), Budapest, 1904 (im weiteren als ZÁV. zitiert).

23) So z. B. LÁSZLÓ, a. a. O., S. 228 ff.

24) »...-fala« ist besonders aus Siebenbürgen (z. B. Betlenfala) mehrfach belegt; »...-fala« in Ortsnamen des Kernlandes kommt zuerst im frühen 12. Jh. urkundenmäßig vor – vgl. E. FEJÉR, *Codex Diplomaticus Hungariae ecclesiasticus et civilis* ... , Buda, 1829–1844, IV S. 124.

25) FEJÉR, a. a. O., VII/3 S. 26.

26) Die vielseitige Diskussion über die Herkunft des Wortes, meist im Organ der Gesellschaft für Sprachwissenschaft ausgetragen, wurde von D. PAIS (*falu*, in *Magyar Nyelv* 27 (1931), S. 242–246) zusammengefaßt. Auf diesen Aufsatz habe ich mich hier gestützt.

oder ob sich die Bedeutung des ungarischen Wortes mit der Wandlung der Gesellschaft parallel verschoben hatte. Neuerdings behauptet man jedoch – aus Analogien anderer finnisch-ugrischer Sprachen – daß der Wortstamm im Ungarischen bereits vor der Landnahme ausschließlich für die Bezeichnung von »Wand, Zaun« (heute: *fal*), angewandt wurde, also auf eine umzäunte Wohnstätte hingewiesen habe<sup>27)</sup>.

Hier sei erwähnt, daß das aus dem Türkischen kommende Wort für die Großfamilie und ihrem Wohnsitz (*aul*), wohl bereits den nomadisierenden Madjaren bekannt, in der späteren Sprache zwar erhalten blieb, aber zur Bezeichnung des Verschlags der Tiere (*ól*) herabgesetzt wurde. Man versucht daraus zu folgern, daß der ältere, finnisch-ugrische Wortstamm (*fal*, *fol*) bereits im 7./8. Jahrhundert die Bedeutung menschlichen Wohnsitzes hatte und das türkische Lehnwort nicht zur Geltung kommen ließ<sup>28)</sup>.

Wir kommen dem Begriff der ältesten ungarischen Landgemeinde näher, wenn wir uns auf die Aussagen der schriftlichen Zeugnisse über die *villa* stützen. Abgesehen von den wenigen authentischen Schenkungsurkunden, die höchstens zur Bestimmung der Gemeindegrößen beitragen können – worauf noch eingegangen wird – kommen *villa* und *villicus* in den Gesetzen Stefans I. (1001–1038), im sog. III. Dekret des hl. Ladislaus (tatsächlich aus den 1060er Jahren), in den Dekreten des Königs Ladislaus I. (1077–1095) und in den Gesetzen und Synodalbeschlüssen unter Koloman (1095 bis 1116) vor<sup>29)</sup>.

König Stefan bestimmte, daß jeweils 10 *villae* eine Kirche zu bauen und sie mit Vieh und Land auszustatten hätten<sup>30)</sup>. Der *villicus* wurde, gemeinsam mit dem *comes* verantwortlich gemacht, daß alle bis auf die Feuerhüter am sonntäglichen Gottesdienst teilnahmen<sup>31)</sup>. Er hatte auch für das Begräbnis der in der *villa* verstorbenen Fremden und Armen, was sonst die Pflicht der Angehörigen war, zu sorgen<sup>32)</sup>.

Im Dekret aus den 1060er Jahren lesen wir vom *nuncius* des Königs, der die Diebe und Verbrecher verfolgt und in den *villae* jeweils jeden zehnten für die anderen neun vor Gericht stellt. Ist er schuldlos, so sind es auch die anderen; wird er schuldig befunden, muß die Schuld seiner neun Genossen einzeln geprüft werden<sup>33)</sup>.

Im I. Dekret des Königs Ladislaus wurde den *villae* verboten, ihre *ecclesiae* zu ver-

27) So z. B. KOROMPAY, a. a. O.; darauf stützt sich P. VON VÁCZY, A korai magyar történet néhány kérdéséhez (Zu einigen Fragen der früheren ung. Gesch.), in Századok 91 (1958), S. 274.

28) VÁCZY, ebd., S. 275.

29) Hier kann es nicht versucht werden, die Texte oder die Datierungen dieser Gesetze unter Kritik zu nehmen. Ich stütze mich auf den Text abgedr. bei ZÁV.; denn die angekündigte neue textkritische Ausgabe, die von L. SILÁGYI vorbereitet wird, ist noch nicht erschienen.

30) Decr. Steph. II, 1; ZÁV. S. 151.

31) ebd. I, 9; ZÁV. S. 144.

32) Decr. Lad. III, 14; ZÁV. S. 176.

33) Decr. Lad. III, 1; ZÁV. S. 173.

lassen<sup>34)</sup>; diese Bestimmung, verschärft durch die Aussetzung einer Buße für den Fall des Verstoßes, wurde von der II. Graner Synode unter Koloman wiederholt<sup>35)</sup>. Ladislaus verordnete, daß die Toten der *villa* bei der Kirche begraben werden sollten; der *villicus* hatte für die Bestattung der Fremden und Armen im Kirchhof zu sorgen<sup>36)</sup>; auch dies wurde 15 Jahre später wiederholt. Im II. Dekret Ladislaus' hat die *villa* das Recht (oder sogar Pflicht), einen als Dieb zu bezeichnen; wird er verurteilt, erhält die *villa* ein Viertel seiner Güter, wird er freigesprochen, so zahlt die *villa* eine Buße von einer *pensa* an den Pfarrer. Falls die Meinung der *villa* geteilt ist, so erhalten jene, die den Dieb verteidigt hatten, keinen Teil des beschlagnahmten Gutes<sup>37)</sup>. Ebenda erscheint das Dorf als Haftungsgemeinde: es hat den Schaden zu ersetzen, den jemand, der auf der Suche nach Dieben in die *villa* kommt, erleidet<sup>38)</sup>. Weiters wurde die Pflicht der *villa* zur Spurfolge dekretiert; im Falle ihrer Weigerung traf die Haftpflicht das Dorf<sup>39)</sup>.

Dreierlei geht aus diesen Gesetzesstellen hervor. Einerseits die wiederholten Bemühungen der Herrschaft, die *villa* an ihre Kirche, also ihren festen Sitz, zu binden. Die Verfügungen über das Begräbnis im Kirchdorf sind wohl nicht allein aus dem Kampf gegen heidnische Sitten und als Wahrung der (auch finanziellen) Interessen der Pfarrei zu verstehen, sondern auch als Mittel, durch das »tote Dorf« das lebende an der Kirche zu halten. Wir sehen aber auch, daß man im späteren 11. Jahrhundert »von *villa* zu *villa*« fahren kann, daß davon gesprochen wird, Vorspannpferde nicht weiter als »bis zur dritten *villa*« in Anspruch zu nehmen<sup>40)</sup>; also war die *villa* in dieser Zeit, wenn auch noch in seiner Umgebung »wandernd«, weitgehend ortsgebunden. Zweitens erscheint die *villa* als Haftungsgemeinde, zumindest von der Zeit des hl. Ladislaus an. Drittens dürfen wir sie vielleicht auch als Gerichtsgemeinde ansehen: die »Dorfversammlung«, die den Dieb namhaft macht und auch geteilter Meinung sein kann, deutet auf etwas Ähnliches hin. Hierzu kommt noch, daß wir in den Gesetzen Ladislaus' eine Bestimmung gegen *falsi iudices*, die *in occulto* Recht sprechen, lesen<sup>41)</sup>. Es kann hier kaum von irrenden, ungerechten Königsrichtern die Rede sein, denn diese richteten nicht *in occulto*, da sie ja mit dem Siegel des Königs erschienen und handelten<sup>42)</sup>. Möglicherweise bezieht sich also dieses Verbot auf Reste einer älteren

34) Decr. Lad. I, 19; ZÁv. S. 161.

35) Decr. Synod. II Strig. cap. 13; ZÁv. S. 208.

36) Decr. Lad. I, 25; ZÁv. S. 162.

37) Decr. Lad. II, 4; ZÁv. S. 167.

38) ebd. II, 5; ZÁv. ebd.

39) ebd. II, 6; ZÁv. S. 168.

40) Decr. Lad. III, 28; ZÁv. S. 180.

41) Vgl. Decr. Lad. III, 23; ZÁv. S. 179.

42) Vgl. I. HAJNIK, *Birósági szervezet és perjog... (Gerichtswesen und Prozeßrecht unter den Königen aus dem Hause Árpád und aus verschiedenen Geschlechtern)*, Budapest, 1891, S. 85 ff.

Volksgerichtsbarkeit (sippenmäßigen oder genossenschaftlichen Charakters), deren Vorhandensein auch in der Nennung von *arbitres* und *mediatores*, die – laut Dekret Stefans I. 43) – ein Zehntel der Buße erhalten, vermutet werden kann. Jedenfalls scheint Ladislaus diese Einrichtung mit Erfolg abgeschafft zu haben, denn wir hören in den folgenden Zeiten nichts dergleichen; es mußten Jahrhunderte verstreichen, die einen Verfall königlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit, das Aufkommen des adeligen Komitats herbeiführten, um wieder etwas von einer Dorfgerichtsbarkeit erfahren zu können. In der Neuzeit ist ihre Tätigkeit dann vielfach belegt 44).

Ich konnte keine Belege finden, die im früheren Mittelalter die *villa* als Abgabeneinheit oder als Grundlage des Aufgebots hätten erscheinen lassen. In der Vielfalt der Dienst- und Abgabepflichten verschiedener Gruppen kommt es aber vor, daß die *villa* z. B. für Fuhrdienste oder andere unteilbare Leistungen haftet. Die Wehrpflicht blieb bekanntlich bis ins 15. Jahrhundert die alleinige Leistung der Adligen, einzeln oder gruppenweise; der von König Sigismund eingeführte »Pfortenwehrdienst« wurde auch auf jeweils zwölf oder zwanzig Höfe, ungeachtet der Dorfeinheit, aufgebaut. Eingehendere Forschung, als ich durchführen konnte, vermöchte wohl noch reichliches Material über die Funktionen der früheren Landgemeinden zutage zu fördern.

Am besten sind uns die Fragen gemeinsamer Bodennutzung in den Landgemeinden bekannt. Dies folgt nicht nur aus der Tatsache, daß die schriftlichen Zeugnisse (Schenkungs- und Erbschaftsurkunden usw.) meist auf Besitzverhältnisse bezogen sind, sondern auch aus dem Interesse der neueren Forschung, die im Sinne der marxistischen Auffassung über die ursprüngliche Markgenossenschaften besonders auf diese Problematik ausgerichtet ist 45).

Die Bestätigung 1106 der Schenkungsurkunde Stefans I. für das Nonnenkolster Veszprémvölgy 46) enthält vielfach die Bemerkung, daß die Flur der und der *villa communis* ist; einmal steht sogar ein Satz, der die allgemeine Verbreitung »gemeinsamen« Flur-

43) Vgl. Decr. Steph. I., 14; ZÁV. S. 145; in dieser Vermutung stütze ich mich auf die Folgerungen von VÁCZY (Erste Epoche, a. a. O., S. 16 f.).

44) Neulich ist eine Monographie über grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit in der Neuzeit erschienen, in der des öfteren von Fällen berichtet wird, die entweder vom Dorfgericht (*falu füstje* = wörtlich »des Dorfes Rauch«) dorthin gebracht, oder vor den Dorfrichter gesandt werden. Vgl. F. ECKHART, Földesúri büntetőbíráskodás a 16.–17. sz.-ban (Grundherrschaftliche Straferichtsbarkeit im 16.–17. Jh.), Budapest, 1958, sowie E. VARGA, (Hrsg.) Úriszék (Patrimonialgericht. Prozeßakten aus dem 16.–17. Jh.), Budapest, 1957.

45) Leider beschränkt sich diese neuer Forschung auf Bemühungen, die Engelsschen Thesen über die Mark als auch für Ungarn gültige darzustellen; darüber hinaus wurde wenig neues Material vorgelegt und kritisch erläutert. Vgl. z. B. Gy. SZÉKELY, (Hg.) Tanulmányok a parasztság történetéhez a 14. sz.-ban (Studien zur Geschichte des Bauerntums im 14. Jh.), Budapest, 1954; neulich auch E. LEDERER, A feudalizmus kialakulása Magyarországon (Die Entstehung des Feudalismus in Ungarn), Budapest, 1959.

46) S. Anm. 20.

besitzes noch unterstreicht: es wird nämlich hervorgehoben, daß »... in den obigen vier Dörfern der Boden nicht *communis* ist«. Die Gründungsurkunde der Abtei Zobor<sup>47)</sup> spricht von Leuten die *communem terram et vineis* mit anderen Dorfbewohnern haben; in einem Dorf der Abtei Garamszentbenedek<sup>48)</sup> besitzen die Hintersassen des Klosters *mixtim* mit den Dorfbewohnern; in der Besitzbeschreibung des Stiftes Bakonybél aus dem Jahre 1130<sup>49)</sup> wird zusammengefaßt festgehalten, daß »die Äcker, Wiesen und alles zum menschlichen Gebrauch Dienendes gemeinsam und gemischt im Besitz aller Dorfbewohner ist«. Am häufigsten trifft man in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts den Ausdruck *mixtim*, woraus viele Forscher eindeutige Beweise für gemeinsame Bodenbenutzung herauslesen wollen<sup>50)</sup>. Dieser Terminus allein beweist m. E. noch nichts dergleichen. Eben im Falle von Veszprémvölgy können wir verfolgen, wie eine solche *mixtim*-Gemengelage der Besitztümer entstand: aus den neun Dörfern, die die Nonnen vom hl. Stefan bekommen hatten, besaßen sie nach einem knappen Jahrhundert nur noch vier *villae* allein, während in den anderen fünf die Besitzungen des Stiftes *mixtim* mit anderen Dorfbewohnern lagen. Es ist uns teilweise bekannt, daß in der Zwischenzeit einige Königsleute dort angesiedelt bzw. einige Pflüge Land an andere Kirchen verschenkt wurden. Somit bedeutet der Ausdruck *mixtim* nur soviel, daß im Dorfe die Leute der Nonnen vermischt mit Hintersassen anderer Herrschaften wohnten, wobei noch keineswegs gesichert ist, daß alle Dorfgenosser die Gemarkung ungeteilt benutzt haben.

Manch andere Termini weisen jedoch darauf hin, daß eine Art »Teilungsgemeinschaft« weit verbreitet sein dürfte, wenn auch nicht überall, wo der Ausdruck *mixtim* erwähnt wird. 1297 stimmte z. B. das Kapitel zu Veszprém einer Besitzveräußerung als Grundbesitzer im gleichen Dorfe mit Vorbehalt der Rechte zu, daß »alle dortigen Leute der Kirche, insofern sie Felder, Weingärten oder sonstige Rechte seit alter Zeit gemeinsam, auf ungarisch *fyumwstas* genannt, besitzen würden, diese weiterhin ebenso behalten«<sup>51)</sup>. Der vulgärsprachliche Ausdruck scheint aus den Worten (in heu-

47) Vgl. FEJÉRPATAKY, a. a. O., S. 33 ff.

48) Vgl. F. KNAUZ, Monumenta ecclesiae Strigoniensis..., Esztergom, 1874–1924, I S. 55 f.

49) Vgl. A Pannonhalma/Szent-Benedek-rend története (Die Geschichte des Benediktinerstiftes Pannonhalma/St. Martinsberg), Budapest, 1902–1906, VIII S. 269 f.

50) Das war die Gedankenfolge von K. TAGÁNYI, A földközösség története Magyarországon (Gesch. der Feldgemeinschaft in Ungarn), in Magyar Gasdaságtörténeti Szemle I (1894) S. 199–238 (2. Aufl. mit einer Einl. von E. MOLNÁR, Budapest o. J. – um 1950); dt. Kurzfassung in Ungarische Revue XV (1895) S. 103–127. Tagányis Vorstellungen beruhten auf den seinerzeit allgemein beliebten Thesen über die »ursprünglichen« Bodengemeinschaften, wurden aber von den Forschern im 20. Jh. als veraltet und überholt kaum mehr beachtet. Die Marxisten brachten sie dann wieder in Umlauf und beriefen sich fast kritiklos auf seine Ausführungen. Die Arbeit von LEDERER (a. a. O.) scheint die erste zu sein, die – besonders was die Frage der »vermischten« Besitze von Leuten verschiedener Ordnung anbelangt – neue Gesichtspunkte in die Diskussion bringt.

tiger Orthographie) *fű* = Gras und *osztás* = Teilung zusammengesetzt zu sein. Er läßt auf ein Verfahren schließen, in dem die Fluren jeweils für ein Wirtschaftsjahr durch Grasrain aufgeteilt, nach der Ernte jedoch wieder in eine ungeteilte Gemarkung eingepflügt werden. Diese Interpretation wird auch durch die lateinische Bezeichnung hierfür, *terrae herbaliter divisae*, die sich vielfach belegen läßt<sup>52)</sup>, gestärkt.

Ein ähnlicher Ausdruck kommt in einer Urkunde aus dem Jahre 1248 vor: hier lesen wir, daß man keine Grenzbeschreibung der Güter vornehmen kann, denn »die Äcker der *nobiles* von Ayka liegen gemischt und sind aufgeteilt mit einer Teilung, die man ungarisch *fyuketel* nennt«<sup>53)</sup>. Gras (*fű*) ist wohl auch hier die erste Silbe, während *ketel* (heute: *kötél*) »Strick, Band« bedeutet: also ist hier von einer Teilung mit (oder durch) Grasstricken die Rede. Aus späteren Zeiten ist das Verfahren, in dem Flurteile mit Stricken und Stäben gemessen wurden, bekannt; diesen aus Gras geflochtenen Strick kann der Ausdruck meinen<sup>54)</sup>. Es ist aber auch möglich, daß man unter *ketel* schmale Flurstreifen verstanden hat, in die die Gemarkung aufgeteilt wurde; denn dieses Wort kommt in Flurnamen häufig vor<sup>55)</sup>.

Weitere Hinweise auf gemeinsame Ackernutzung liefern die Erbschaftsteilungen, bei denen es noch im 15. Jahrhundert üblich war, daß die Söhne die *loca sessionalia* im Dorfkern unter sich aufteilten, die äußeren Liegenschaften jedoch *ad communem usum* beließen<sup>56)</sup>.

Aufschlußreich ist auch der Rechtsbrauch, nach dem die Nachbarn und Dorfgenossen durch das gesamte Mittelalter hindurch Einspruchsrecht bei der Veräußerung eines Besitzes geltend machen konnten. In Siebenbürgen, bei den Seklern, wo sich das Heimfallrecht der Krone nie richtig durchgesetzt hatte, erbten sogar die Nachbarn, wenn die Sippe des Besitzers ausgestorben war<sup>57)</sup>. Im Kernlande Ungarn haben wir keine

51) Vgl. Hazai Oklevéltár – Codex diplomaticus patrius 1067–1627, Budapest, 1891, Bd. V. S. 95 f.

52) Vgl. z. B. ebd. Bd. II., S. 96, 270; G. WENZEL, (ed.), Codex Diplomaticus Arpadianus Continuatus (Mon. Hung. Hist. I, Diplomataria), Budapest 1860–1924, Bd. VIII, S. 396; Bd. IX, S. 91 usw.

53) Vgl. Hazai Oklevéltár a. a. O., Bd. IV, S. 147.

54) Vgl. S. TAKÁTS, A magyar holden és lehen (»Holden« und »Lehen« in Ungarn), in SZÁZADOK 35 (1902), S. 10 ff. (über den Gebrauch von Stricken usw.). TAGÁNYI, a. a. O. (2. Aufl.) S. 14, wollte in dem Wort *ketel* ein gedachtes Band, nämlich das »Bündel« von Parzellen in den einzelnen Gewannen, die zu einer Hufe gehörten, erblicken und zog eine Parallele zum Begriff *tie* in den Walliser Dorfgemeinschaften.

55) Vgl. Gy. SZÉKELY, a. a. O., S. 80 ff.

56) Vgl. z. B. für das 15. Jh. E. MÁLYUSZ, Zsigmondkori Okmánytár (Urkundenbuch für die Zeit Sigismunds), Budapest, 1951, Bd. I, S. 144, 234 ff. u. a. m.

57) Vgl. hierzu und zum folgenden Absatz A. DEGRÉ, A szomszédok öröklése és a szomszédi elővásárlási jog kialakulása (Das Erben der Nachbarn und die Entstehung des nachbarlichen Vorkaufsrechtes), in Emlékkönyv Dr. viski Illés József... (J. Illés Festschrift, hgg. von F. Eckhart und A. Degré), Budapest, 1942, S. 122–141.

Belege für einen solchen altertümlichen Brauch, aber bereits in den frühesten Zeugnissen werden *commetanei* neben *consanguinei* als solche, die einer Veräußerung zuzustimmen brauchen, angeführt<sup>58)</sup>. Später wird aber auch die Zustimmung solcher Nachbarn und Dorfgenossen eingeholt, die keineswegs Verwandte sein konnten, z. B. einer Kirche oder eines Kapitels, die im Dorfe Besitz hatten<sup>59)</sup>. In einem Falle erhob sogar ein Verwandter Einspruch gegen den Verkauf des Gutes in seiner Eigenschaft als Nachbar<sup>60)</sup>, woraus man schließen darf, daß im 12. Jahrhundert die nachbarlichen Rechte bereits den verwandtschaftlichen übergeordnet wurden. Bezeichnend ist bei diesen Zustimmungen der zur Formel gewordene<sup>61)</sup> Wortgebrauch: *commetanei et vicini*, wobei erstere wohl im Sinne der Besitzer unmittelbar angrenzender Felder, letztere als Dorfgenossen im allgemeinen zu verstehen sind. Das Einholen der Zustimmung der Dorfgenossen im weiteren Sinne, sowie die formale Aufnahme neuer Besitzer in die Gemeinschaft der *villa*, die auch oft belegt ist, deuten auf das Bestehen gemeinsamer Rechte der Dorfbewohner hin. Man darf vermuten, daß – angesichts der übrigen Zeugnisse – nicht allein wegen der gemeinsamen Nutzung von Wald und Wiese, welche bis zum Ende des zweiten Weltkrieges in der Mehrzahl ungarischer Gemeinden üblich war, sondern wegen der gemeinsamen Bebauung von Äckern, die den Flurzwang und die zeitweilige Aufteilung voraussetzt, diese Rechte sorgsam gewahrt wurden. Das Vorkaufsrecht der Nachbarn oder Dorfgenossen blieb übrigens – als Überrest der alten Genossenschaft – oft bis in unsere Tage erhalten<sup>62)</sup>.

Im allgemeinen scheint es bedeutend, darauf hinzuweisen, daß in der ungarischen Landwirtschaft die Viehzucht bis ins späte Mittelalter eine überwiegende Rolle spielte. Die Frage der evtl. gemeinsamen Nutzung der Äcker bezieht sich also für diese Jahrhunderte nur auf einen verhältnismäßig geringen Teil der Gemarkungen<sup>63)</sup>. Diese Tatsache könnte auch zur Erklärung des Mangels an eindeutigen Zeugnissen über die Bodengemeinschaft beitragen.

Einiges erfährt man noch von Allmenden und Teilungsgemeinschaften aus den neuzeitlichen Urbarialdokumenten und aus den Konskriptionen des früheren 18. Jahrhunderts: den Beamten dieser Zeit wurde z. B. eindeutig vorgeschrieben, das Fehlen

58) Vgl. Hazai Oklevéltár a. a. O. Bd. I, S. 44, Bd. IV, S. 170, Bd. VI, S. 198, 203, 321, 338 usw. (weitere Belege bei DEGRÉ, a. a. O.).

59) Vgl. ebd. Bd. V, S. 85, Bd. VI, S. 395; WENZEL, a. a. O., Bd. VII, S. 141, 241, Bd. VIII, S. 403 usw.

60) Vgl. die Urkunde aus d. J. 1290, abgedr. bei WENZEL, a. a. O. Bd. XII, S. 498.

61) In dem Formelbuch aus der Zeit Matthias' Corvinus, sowie in dem sog. Formelbuch des Th. von Nyirkálló kommt dieser Wortgebrauch mehrfach vor; zit. bei DEGRÉ, a. a. O., S. 139.

62) DEGRÉ (a. a. O., S. 141) will wissen, daß in einigen Gemeinden in Ostungarn noch in den 1930er Jahren ein ortsansässiger Käufer, *ceteris paribus*, Vorrecht vor allen auswärtigen Interessenten erhielt.

63) Darauf weist besonders VÁCZY (A korai magyar történet... a. a. O., S. 285) hin und bemängelt die Untersuchung dieser Verhältnisse in der gegenwärtigen Forschung.

abgegrenzter Parzellen, die Tatsache zeitweiliger Neuteilung der Gemarkung und ä. m. besonders zu vermerken. Karl Tagányi wollte in diesen Hinweisen Belege für das kontinuierliche Bestehen genossenschaftlicher Bodennutzung erblicken<sup>64</sup>). Wenn dies auch äußerst fraglich erscheint, enthalten doch manche Einzelheiten wichtige Hinweise auf evtl. ältere Institutionen. Aus der Stadt Debrecen (Ostungarn) sind Berichte über die Aufteilung der Gemarkung zwischen 1571 und 1725 auf uns gekommen<sup>65</sup>). Von der Stadt entfernt liegende Teile der Gemarkung wurden anfangs nicht einmal aufgeteilt, jeder durfte soviel in Gebrauch nehmen, wie er wollte und konnte. Diese Art »freier Besitznahme« scheint überhaupt nach den Türkenkriegen, als den menschenleeren Gemeinden der Boden fast unbegrenzt zur Verfügung stand, weit verbreitet zu sein<sup>66</sup>). Die näheren Flurteile wurden regelmäßig durch Auslosung verteilt. Zunächst zogen die Vertreter der einzelnen Straßen Pfeile – was die übliche Form der Auslosung war –, dann die Landwirte innerhalb der Straßen, um ihr Stück »Land nach Haus« zu erhalten. Bemerkenswert ist die Urtümlichkeit des Verfahrens: die Straßen (Ecken) haben sich oft, wie wir sahen, aus Sippensiedlungen ausgebildet, hinter ihrer Rolle in der Aufteilung darf man vielleicht noch das Andenken an die großfamilienmäßigen Teilungen vermuten. Ebenso archaisch ist das Pfeilziehen: es ist bei den Steppennomaden als Methode für die Zählung des Heeres oder für Auslosung wohlbekannt. Die Teilung erfolgt in Debrecen meist siebenjährlich: innerhalb dieser Periode wurden die ausgelosten Parzellen bis zur Erschöpfung des Bodens mit verschiedenen Kulturen bebaut, um dann für 12–15 Jahre brach zu liegen. Dieses Verfahren setzt eine ungemeine Reichheit an freiem Boden voraus; mit der Zunahme der Bevölkerung mußte es auch geändert werden, indem zuerst die »freie Besitznahme« verschwand und allmählich weiter liegende Flurteile zur Teilung herangezogen wurden. Das Vorkommen des Wortes *nyil* (Pfeil) in Flurnamen, wie »gemeinsamer Pfeil«, »des Dorfes, der Armen Pfeil« über das gesamte Landesgebiet verstreut<sup>67</sup>) läßt darauf schließen, daß die Auslosung durch Pfeilziehen in einem oder anderem Zeitpunkt weit verbreitet sein dürfte. Daß wir jedoch das ununterbrochene Bestehen von Feldgemeinschaften über das gesamte Mittelalter bis in die Neuzeit als Übertreibung bezeichnen müssen, beweisen zahlreiche Studien, die die Geschichte einzelner Güter durch längere Zeitabschnitte

64) a. a. O., (2. Aufl.) S. 14 f.

65) Vgl. S. KOLOZSVÁRI – K. ÓVÁRI, Monumenta Hungariae juridico-historica. Corpus statutum Hungariae municipalium, Budapest, 1885–1904, Bd. III, S. 558 ff. passim.

66) TAGÁNYI, a. a. O., S. 29 f. bringt eine Reihe von Fällen, wo die »freie Besitznahme« von den Beamten der Conscription 1715 und 1723 als übliche Form aufgezeichnet wurde. So. z. B. wurde aus dem Komitate Csanád berichtet, daß *uniusquisque secundum libitum et facultatem eligit ibi campum ubi melius placet*; in den Gemeinden Mezökövesd und Tard (am nördlichen Rand der Tiefebene): *quolibet anno incolae aliam pro libitu suo eligendo plagam* bebauen.

67) Zahlreiche Belege bei TAGÁNYI, a. a. O., S. 30 f. und in Mitteilungen des gl. Verfassers in den Jgg. der Magyar Gazdaságtörténeti Szemle; weiteres bei SZÉKELY, a. a. O., S. 88, Anm. 46.

verfolgen und nach den Verwüstungen der Türkenkriege im 17. und 18. Jahrhundert eine »Neublüte« der Feldgemeinschaft festzustellen vermögen<sup>68</sup>). Die Methoden einiger dieser neuzeitlichen Gemeinschaften – wie Pfeilziehen nach Straßen usw. – dürfen jedoch auf ältere Bräuche hinweisen.

Zum Abschluß noch einiges über die Größe der frühmittelalterlichen Gemeinden. Hierzu liefern die Schenkungsurkunden manche zuverlässigen Hinweise. In der bereits erwähnten Schenkungsurkunde Stefans I.<sup>69</sup>) überließ der König den Nonnen von Veszprémvölgy 54 Hausstände in der *villa* Szárberény. Aus späteren Angaben geht hervor, daß außer den Nonnen hier auch das Wessprimer Bistum drei Pflug (etwa 100 ha) Land und zwei Hausstände sowie die königlichen Leute drei Hausstände besaßen. Demnach können wir schon im späteren 11. Jahrhundert mit etwa 60 Hausständen, d. h. im Falle von einer durchschnittlichen Familiengröße von je fünf Kopf, mit 300 Seelen rechnen. Szárberény erstreckte sich in der Arpadenzeit auf ein Gebiet von etwa 37 qkm, woraus eine Bevölkerungsdichte von 8 pro qkm berechnet werden kann<sup>70</sup>). Noch beträchtlicher war die Bevölkerung der *villa* Szántó des gleichen Nonnenklosters, das zugleich Marktrechte besaß: laut der Gründungsurkunde und dem Bestätigungsbrief aus dem Jahre 1109 wohnten dort 62 Hausstände, jedoch auf einer geringeren Gemarkung von etwa 20 qkm. Hieraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 15 pro qkm.

Beide Siedlungen liegen in den am dichtesten besiedelten Landstrichen (Plattenseufer, Donauufer), so daß sie landgültig wohl kaum charakteristisch sind. Soviel läßt sich hieraus doch ersehen, daß die Bevölkerung am Anfang des 11. Jahrhunderts in volkreichen Gemeinden (Winterwohnstätten) siedelte. Ob sich die Bevölkerung in größeren Siedlungen zusammenzieht oder in kleineren Siedlungseinheiten verstreut, hängt weitgehend von der jeweiligen öffentlichen Sicherheit, vom Vorhandensein der Kriegsgefahr ab. Von den Nomadenhirten Sibiriens wissen wir, daß sie erst seit der Zeit, da ständige Feindseligkeiten zwischen den Stämmen aufgehört haben, in kleineren Einheiten nomadisierten; früher aber hatten sie entlang der Flüsse lange Siedlungsketten gebildet und diese auch während des Nomadisierens beibehalten, weil sie so in kurzer Zeit in Kampfeinheiten aufmarschieren konnten<sup>71</sup>). Dies wird wohl auch

68) Vgl. u. a. I. WELLMANN, A. gödöllői Grassalkovich-uradalom gazdálkodása (Bewirtschaftung des Grassalkovich-Gutes zu Gödöllő), Budapest, 1933, S. 55–66; J. BERLÁSZ, Az erdélyi jobbágyság gazdasági helyzete... (Wirtschaftl. Lage des Siebenbürger Bauerntums im 18. Jh.), Budapest, 1959.

69) S. Anm. 20.

70) Hier und im folgenden stütze ich mich auf die Arbeit von Gy. GYÖRFFY, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte in Ungarn bis zum 14. Jh., in *Études historiques publiées par la Commission Nationale des Historiens Hongrois*, Budapest, 1960, Bd. I, S. 165–193.

71) Vgl. W. RADLOFF, *Aus Sibirien*, Leipzig, 1893, Bd. I, S. 161; zit. bei GYÖRFFY, a. a. O. (s. Anm. 70).

für die Ungarn des 10. Jahrhunderts zutreffen, deren dichte Siedlungen in Flußtätern auch durch die Ortsnamenforschung belegt werden können. Nachdem sich im Laufe des 11. Jahrhunderts die durch die Errichtung königlicher Herrschaft geschaffene öffentliche Sicherheit die Gefahren verringerte, entstanden überall kleinere Siedlungseinheiten. Aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts lassen sich etwa folgende Größen für einzelne *villae* belegen: 1057 Kőlked am Donauufer – 14 Hausstände; 1061 Zselicszentjakab in der Schomodei – 59, Szentmárton ebenda – 34, Dorog ebenda – 10, das Dorf Noa – 14, Alexander an der Drau – 26 Hausstände; 1067 hat die Ortschaft Szürnyeg in Zemplin 20, 1075 die *villa* Pográny im Komitate Neutra 15 Hausstände usw. An Hand rekonstruierbarer Flurgrößen lassen sich für diese Ortschaften Bevölkerungsdichten zwischen 5 und 8 pro qkm errechnen, wobei Sonderheiten, wie Marktrecht, Bodenqualität eine Vielfalt von Variationen verursachen. Soviel darf zusammengefaßt werden, daß ihrer Größe nach auch die *villa* als jene »Kleingemeinde« anzusehen ist, die wir den größeren Bezirken einerseits und den einzelnen Grundeinheiten, wie Hausstände u. ä., andererseits gegenüberstellen.

Auf die Fragen der größeren, den *villae* übergeordneten Gemeinden, wie *civitas*, *comitatus*, *pagus civitatis* usw. – die im wesentlichen den Komitat, dessen Vorformen oder Abarten bezeichnen – kann hier nicht eingegangen werden, da der bloße Bericht über die diesbezüglichen Diskussionen einen gesonderten Aufsatz beanspruchen würde<sup>72)</sup>.

72) Die lebhafte Auseinandersetzung der 1920–30er Jahre wurde neuerdings von Frau E. LEDERER (s. Anm. 45) wieder aufgenommen. Die Diskussion um die Fragen, inwieweit und in welchem Zeitpunkt die Komitate »Verwaltungseinheiten« od. Zellen kgl. Gutsherrschaft waren, ob und was für andere parallele territoriale Einheiten es im früheren Mittelalter gab u. ä. m. scheint keineswegs zu einem, auch nur vorläufigen, Abschluß gekommen zu sein. Es würde also sehr weit führen, wollte ich den Komplex hier behandeln.